

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipsler (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Herausgeber: Johann Steningl, verantwortlicher Redakteur: Fris Pachlow, Beide in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Postgeb., bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.50. Anzeigen die dreispaltige Zeitspaltseite oder deren Raum 30 A. — Postkatalog Nr. 3116.

Redaktion und Expedition: Hamburg, St. Georg, Neue Brennerstraße 16, erste Etage.

Kollegen! Vergesst nicht, für den Streiffonds zu sammeln!

Christliche Gewerkschaften. Das Koalitionsrecht vor Gericht. — Nahrungsmittel. — Baugewerkschaften. — Lohn zu hoch und Streik. Nachwehen vom Vieselfeld. — Streikprozesse. Der Streik der Londoner Maschinenbauer. — Aus unserer Bewegung. — Altertümliche. — Briefkasten.

Christliche Geistliche dort sich die Gründung eines „Christlichen Vereins der Maurer, Steinmeger und ähnlichen Berufen“ zur Aufgabe gemacht haben. Jetzt lesen wir im Organ des katholischen Arbeitervereins „Der Arbeiter“ in einem „Auf zur That“ überschriebenen Artikel Folgendes:

So heißt es geradezu Blasphemie treiben, ihr durch eine Spekulation auf wirtschaftliche Interessen zu Hilfe kommen zu wollen. Was ein Werk „göttlicher Allmacht“ ist, bedarf solcher Hilfe nicht.

Christliche Gewerkschaften.

So lange es keine Sozialdemokratie und keine Arbeiterorganisation gab, waren die auf ihre „Christlichkeit“ pochenden herrschenden Stände und Klassen weit davon entfernt, den Arbeitern ein Recht zum Kampfe gegen das Kapital zuzugestehen, geschweige denn ihnen „wohlwollende Leitung“ in diesem Kampfe anzubieten. Die protestantischen und katholischen Theologen in Amt und Würden begnügten sich damit, dem arbeitenden Volke die Lehre von der Entsaugung, der Dürhung, der „Ergebung in den Willen Gottes“, der Hossagung auf das „bessere Jenseits“ zu predigen. Erst als die selbstständige Arbeiterbewegung zu Stande gekommen war und sich unter harten Kämpfen entwickelte, kamen die „Diener der Kirche“ auf den spekulativen Gedanken, der Arbeiterschaft gewisse Beweise von „freundlicher Bekanntheit“ und „Fürsorglichkeit“ zu geben. Es wurde in ihnen die Befürchtung wach, daß sie auch in kirchlichen Dingen die Vormundtschaft über immer weitere Kreise von Arbeitern einbüßen könnten. Sie traten deshalb auf zum Schutze der „christlichen“ Arbeiter gegen die „Verführung“ durch die Sozialdemokratie. Aber die Sozialdemokratie hat das elende Dogma, daß die Arbeiter nur zum Arbeiten, zum Dulden, Entbehren und Beten da seien, so gründlich zerstört, daß selbst die sonst noch frommgläubigen Arbeiter damit sich nicht mehr beschäftigen und düpierten lassen. Trotz „Religion“, trotz „besserem Jenseits“ verlangt heute selbst der frommste Arbeiter Brot, eine menschenwürdige Existenz, und er lernt mehr und mehr einzusehen, daß er gegen den Kapitalismus Stellung nehmen und kämpfen muß, um dazu zu gelangen. Aber da läuft er Gefahr, zunächst das Opfer gewisser „guter Christen“ zu werden, die ein Interesse daran haben, die Entwidlung der selbstständigen Arbeiterbewegung und Organisation möglichst zu verhindern. Christliche Geistliche und christliche Unternehmer gründen deshalb sogenannte „christliche Arbeiterorganisationen“, die unter ihrer Leitung bzw. ihrem Einfluß sogenannten „berechtigten“ Bestrebungen und Forderungen der Arbeiter dienen und den bösen „sozialdemokratischen“ Gewerkschaften das Wasser abgraben sollen. Unter dem Vorwande, daß diese Gewerkschaften „die Religion bekämpfen“ und die „christliche Sitte und Ordnung zerstören“, daß nur „im Sinne des Christentums“ eine Lösung der Arbeiterfrage möglich sei, wird der Kampf ins Werk gesetzt, mit welchem in erster Linie der Zweck verfolgt wird, die politische und kirchliche Herrschaft über „christliche“ Arbeiter zu behalten.

Schon lange hatte man christlicherseits darnach getrachtet, Gewerkschaften auf christlicher Grundlage zu gründen, und in verschiedenen Teilen des Reiches, wie in Bayern, Württemberg und im Rieslande hat man ja vielfach damit auch bedeutende Erfolge errungen. Nur in Mittel- und Ostdeutschland war in dieser Sache bis jetzt geradezu wie nichts geschehen. Wie wir unseren Lesern nun verraten können, ist auch in dieser Beziehung ein bedeutsamer Schritt gemacht worden, ist man aus des Bundes Debe zum thätigsten und besten, dem ersten katholischen Arbeiterverein der deutschen Arbeiter, die einen Verein „Arbeitervereins“ gegründet haben, der es sich zum Ziele gesetzt hat, die katholischen Arbeiter der einzelnen Berufe auf der wirtschaftlichen Grundlage zu organisieren. Im Hinblick auf eine derartige Organisation der einzelnen Berufsstände war zunächst in der Gründung des katholischen Dachverbandes und der Vereinigung der Schlichterorgane hier in der Reichsleitung gemacht worden, allein hier fehlte die einheitliche Leitung, die allein im Stande ist, dem Ganzen eine nachhaltige Wirkung für die weitere Definitivität zu geben; mit der Vereinigung anderer unter den Katholiken noch zahlreicher vertretenen Berufe hatte man gar nicht einmal begonnen. Hoffen wir, daß dieser thätigste Schritt einschläferter Männer in den Gewerkschaften, die es angeht, einen freudigen Willkommens und eine energiegelbe Unterstützung findet, damit das Ewigen, das hier im Kampfe liegt, nicht durch die Hand der Zeit verloren geht, der seine Rüste schließlich weihen, ausbreitet zum Segen der Arbeiter der einzelnen Berufsstände.

Der Verein „Arbeitervereins“ wird, sobald in einer der nächsten Sitzungen die Statuten herabgeholt sind, die Neubildungen von Fachsektionen energisch in die Hand nehmen, und wir hoffen, daß alle Arbeiter, und alle Solche, die es mit dem arbeitenden Stande gut meinen, dabei ihre Mithilfe nicht verjagen werden. Es wird Kampf kosten, schweren Kampf, allein das darf nicht abschrecken. Einmal Gutes ist noch nie ohne Widerstand von den beschriebenen Seiten entstanden. Fernern, der einen Einblick in die Verhältnisse der arbeitenden katholischen Bevölkerung hat, wird es gewiß mit Freuden begrüßen, daß man endlich daran gegangen ist, die Arbeiter der einzelnen Berufe auf dem Boden von Fachorganisationen einheitlich zusammenzuschließen.

Warten wir ab, ob sich wirklich Arbeiter in nennenswerter Zahl finden, die sich hoch bereit finden lassen, im kirchlichen und politischen Interesse der Zentrumspartei sich mißbrauchen zu lassen gegen die Interessen ihrer eigenen Klasse. Es ist eine Absurdität, die wirtschaftlichen Fragen, mit denen die Arbeiterklasse sich abzugeben hat, den wirtschaftlichen Kampf, den die Arbeiter gegen den Kapitalismus zu führen gezwungen sind, mit der „Religion“ und mit konfessionellem Interesse zu verquiden. Das offizielle Christentum, die Kirche, hat die Entstehung und Entwicklung des vom Mainzer Bischof Ketteler einmal als „gottlos“ bezeichneten Kapitalismus mit seinen schlimmen Konsequenzen nicht zu verhindern vermocht; es hat sich völlig ohnmächtig erwiesen gegenüber dieser Kulturmacht. Und „Mutter Kirche“ hat sich, wie schon erwähnt, so lange es keine selbstständige Arbeiterbewegung gab, um die Arbeiter nur in Rücksicht auf ihre „Seelenheil“ bekümmert. Wenn jetzt der kirchlich-politische Ultramontanismus oder die protestantische Dogmatik sich im Interesse der Religion der Bedürfnisse der Arbeiter nach Organisation bedienen wollen, so stellen sie damit ihrer Religion gerade kein günstiges Zeugnis aus. Ist sie, wie behauptet wird, „von Gott“ und unvermeidlich, so heißt es geradezu Blasphemie treiben, ihr durch eine Spekulation auf wirtschaftliche Interessen zu Hilfe kommen zu wollen. Was ein Werk „göttlicher Allmacht“ ist, bedarf solcher Hilfe nicht.

Nimmt etwa der katholische oder protestantische Unternehmer unter konfessionellen und religiösen Gesichtspunkten an der „gottlosen“ kapitalistischen Wirtschaft Theil? Er würde lachen, wollte man ihm eine solche Verrücktheit zumuteten. Ob der Kapitalist Katholik, Protestant, Jude, Atheist oder Heide ist, einerlei, er huldigt der rein kapitalistischen Tendenz. Es giebt sehr reiche, fromme katholische und protestantische Unternehmer, Vorkläner und Großgrundbesitzer. Nicht hat der „Himmel“ sie für ihre „Frommigkeit“ bzw. konfessionelle Nüchternheit mit dem Reichthum delohnt; nein, derselbe ist so gut die Frucht der Ausbeutung, der Ungerechtigkeit, der Unterdrückung, wie der Reichthum der „gottlosen“ Kapitalisten. Nicht die konfessionelle Zugehörigkeit, nicht die religiöse Anschauung kommt für Erwerbung von Reichthümern in Betracht, sondern lediglich die Ausbeutungs-Routine und -Gelegenheit. Hat man schon je gehört, daß sich konfessionelle Unternehmerorganisationen gebildet haben, daß katholische oder protestantische Unternehmer für eine Sonderkoalition den sogenannten „christlichen Standpunkt“ in Anspruch genommen haben? Giebt es eine katholische Industrie, einen katholischen Handel, eine katholische Börse, eine katholische National- und Weltwirtschaft? Nein, die giebt es nicht, und es fällt auf katholischer Seite Keinem ein, von solchen Unmöglichkeiten zu reden. Aber den katholischen Arbeiter möchte man glauben machen, daß sein wirtschaftlicher Kampf, seine Stellung zum Kapital einen katholischen Charakter haben müsse!

Ein katholischer Arbeiter muß schon recht herzlich bumm sein, wenn er nicht einseht, daß er lediglich dazu ausersehen ist, für die Zwecke der Zentrumspartei ein Mittel abzugeben. Ist er so bumm nicht, dann wird er sich ohne Weiteres sagen müssen, daß das Interesse der Arbeiter im wirtschaftlichen Kampfe eine unbedingt selbstständige und alle Arbeiter ohne Rücksicht auf ihre Konfession umfassende Organisation gebietet. Man vergegenwärtige sich doch nur, daß katholische, protestantische und atheistische Arbeiter zusammen arbeiten und naturgemäß auch gemeinsam ihre wirtschaftlichen Interessen vertreten müssen. Da ist es denn doch der Gipfelpunkt aller Lächerlichkeit, anzunehmen, daß eine „katholische“ Arbeiterorganisation den geringsten praktischen Werth hätte. Wollte ein konfessioneller Arbeiterverein einen ernsten Kampf gegen das Unternehmertum wagen, so würde er um des Erfolges willen selbstverständlich auf die Unterstützung anderer Arbeiter angewiesen sein.

Kommen konfessionelle Arbeitervereinigungen zu Stande, so werden sie, sofern sie ernste Zwecke im Arbeiterinteresse verfolgen wollen, garnicht umhin können, die Verbindung mit der anderen Arbeiterorganisation zu suchen und einzugehen. Ein sehr beachtenswertes Beispiel dafür haben wir im schweizerischen Arbeiterbund. Dieser Bund, auf dessen Initiative der im vorigen Jahre stattgehabte internationale Arbeiterkongreß in Zürich zurückzuführen ist, wurde im Jahre 1887 gegründet „zum Zwecke der gemeinsamen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse“; er umfaßt alle

So haben wir in den letzten Jahren „christliche“ Gewerkschaftsorganisationen katholischer und protestantischer Richtung, richtige konfessionelle Gewerkschaften, wo man hier auf den Papst und dort auf Luther schwört, entstehen sehen. Besonders die Zentrumspartei ist eifrig bemüht, die katholischen Arbeiter abzuwickeln gegen die selbstständige Arbeiterorganisation. In vorletzter Nummer unseres Blattes drachten wir einen diesbezüglichen Bericht aus Köln, wonach Katho-

lische Geistliche dort sich die Gründung eines „Christlichen Vereins der Maurer, Steinmeger und ähnlichen Berufen“ zur Aufgabe gemacht haben. Jetzt lesen wir im Organ des katholischen Arbeitervereins „Der Arbeiter“ in einem „Auf zur That“ überschriebenen Artikel Folgendes:

So heißt es geradezu Blasphemie treiben, ihr durch eine Spekulation auf wirtschaftliche Interessen zu Hilfe kommen zu wollen. Was ein Werk „göttlicher Allmacht“ ist, bedarf solcher Hilfe nicht.

Wenige; das Gerüst hat aber auch als erwiesenen angenommen, daß der Angelegte seine Schutzhüte als Parier getragen habe. Obwohl wir nun nicht gerade darauf verzichten will, daß Trapp befristet werden mußte, so können wir doch die ihm gerichtete Beschränkung nicht gelten lassen. Wir stellen an einen Parier höhere Anforderungen, und darum müssen wir uns etwas des Näheren mit dem Urteil und was diesem voraus geht, befassen. Weßfuß des Aufbaus des Gerüstes folgen wir unserer früheren Ansicht, die von keiner irgendwie maßgebenden Stelle angefochten worden sind.

Wir schreiben damals, daß die Konstruktion des Gerüstes und der Verankerung, dem Maurerwerk angemessen, nicht zweckmäßig sei. Die Konstruktion, wofür Architekt und Unternehmer hätten verantwortlich gemacht werden müssen, stand nun zwar nicht unter Anklage, aber wir müssen uns doch damit befassen, um ein einigermaßen faires Bild von der Anlage des Gerüstes zu erhalten. Das es eine feste Mauermauer der Dachlage war bis zur Höhe der Hauptgesimse schon reichlich um ihren Stein, in verschiedenen Stellungen, ausgedehnt. Auf die dergestalt einige 60 cm breit gewordene Mauer wurden rechthöckig zu derselben T-Schienen gelegt, zur Herstellung der Hängeplatte und zur Aufnahme des weiteren Gerüstes. Die Schienen wurden 48 cm ausgelegt und die Gima des Gerüstes sollte darüber hinaus noch 18 cm Ausladung über die Mauer hinaus gehen. Die Hängeplatte war 30 cm von der Mauer abgehängt, die Hängeplatte lag also das Gerüst über seinen Schwerpunkt, nicht bloß mit den 66 cm, die Hängeplatte und Gima ausmachten. Um die Ausladung ein Gegengewicht zu geben, hatte man auf die Auslegehölzer eine andere Schiene gelegt, die in der Hängebrücke der Mauer durch die ganze Front ging und mit den Querhölzern und dem darunter liegenden Maurerwerk durch 1,25 m lange scharfe Holzbohlen verankert war, daneben waren noch kürzere Holzbohlen angebracht. Die Unterlegungsbohlen der Dachlage war aber auch von den Querhölzern, von je über 1 m breit, durchlöcherig, die Querhölzer lagen aber nur in den Zwischenräumen, das Gerüst über den Fenstern ohne ein anderes Gegengewicht, als was durch die Hintermauerung des Gerüstes und Höherführung der Grundmauer zu schaffen war. Zu beachten ist hierbei noch, daß die Auslegehölzer fast auf dem Geviert der Fensterrahmen lagen. Doch, wie schon gesagt, um die Konstruktion handelte es sich nicht in der Gerüstübertragung; sie soll sich nach der Anklage von der Wandfläche gerührt und für gut befunden worden sein. Bei dem Wiederansetzen der eingestrichelten Bauteile wurde aber danach die Verankerung des Gerüstes verläßt und bis auf die Wellenlage der Dachlage verläßt. Man muß also dabei für gut befunden, die Konstruktion die genügende Sicherheit nicht beizubehalten haben.

Unter Anklage war nur der Parier gestellt, weil er zugestanden hat, daß die Gesele des Gerüstes in seinen vorgelegten Anforderungen, ohne für genügende Belastung durch die Hintermauerung zu sorgen, die gehen weiter als die Anlage; denn wir werden auch heute noch die Verankerung des Gerüstes nicht die nötigen Vorkehrungen getroffen haben, um eine sachgemäße Aufmerksamkeit des Gerüstes in Angriff nehmen zu können. An der Seite des Baues, wo sich das Unglück ereignete, waren elf Maurer am Gerüst beschäftigt; jedes Mann maneten den anderen Gerüst aus, dessen Weiterbelag einen Abstand von ca. 1,50 m von der Hängeplatte des Gerüstes hatte, während ein Mann vom Dach aus die Hintermauerung des Gerüstes den weiteren Aufbau der in eine Kiste auslaufenden Grundmauer durchführen sollten. Die auf dem Dach platzierten Maurer mußten, wenn sie ihrer Aufgabe einigermaßen nachkommen wollten, entweder auf dem Dach höchstens liegend, über liegend und mit einem Beine mindestens auf der Mauer sitzend ihre Arbeit ausführen. Denn das hochaufliegende Maurerwerk lag zu Anfang mindestens 70 cm unter dem Standpunkt (Dachgerüst) der Maurer. Es ist wichtig, daß wir diese Tatsache festhalten und gleich dabei festhalten, daß die in der Mauer nur eine äußere, sekundäre Schutzhülle enthalten konnten; sie konnten jedenfalls nicht bei dem wirklichen Gerüst mitwirken, oder sie hätten ihren Standpunkt völlig auf der Mauer einnehmen müssen. Dies wurde aber den Maurern angeblich wiederholt verboten. Dies Verbot charakterisiert schon die „Unsihr“ des Unternehmers und Pariers, wie wir gleich sehen werden. In der Gerüstübertragung wurde nämlich von Anfang an und von einigen Zungen bezeugt, er habe immerhin an dem fraglichen Tage an dem eingestrichelten Gerüst beschäftigt Maurern befohlen, nach oben zu gehen und das Gerüst vom Dach aus zu bauen. Dieser Befehl soll wiederholt mit lauter Stimme zu hören gewesen sein, wobei die Maurer schon vorgezeichnet war, gelangte in der Gerüstübertragung nicht zur Fortsetzung. Angenommen, der Befehl wäre wirklich in dieser Form gegeben worden, dann müßten wir denselben für unsinnig erklären. Tiefen von 70, 80, 90 cm unter ihrem Standpunkte die Maurer in einer wenigstens zunächst beträchtlichen Breite zu sich heraufzuführen; sie sollten aber auch nicht auf die Höhe der Mauer von dort aus die ihnen zugewiesene Arbeit durchführen! Die Maurer sollte nach dem Aufsteigen fertig gebracht werden? Standen die Maurer nicht von vornherein in äußerster Lebensgefahr, wenn sie an die Ausladung von Mauer und Parier verlangte Arbeit gingen? Man würde allerdings in der Gerüstübertragung von Meister Döring (Nebennehmer des Baues) als Zungen angesehen und der Angelegte Trapp befähigte dies nicht möglich zu machen, auf seinen Befehl die Arbeit nicht handhabt werden, daß das Hauptgerüst es immer so bezeugen, d o r g e m a u e r t w e r d e ; s o h ä t t e e s a u c h a u f d i e s e n B a u g e s t a l l e n w e r d e n s o l l e n , u n d e r h ä t t e j e d e m P a r i e r , d e n e r a l s z u v e r a n t w o r t l i c h e m , a u c h b e i d e r g e s t r i c h t e n O r d n u n g g e g e b e n . S o n a c h h ä t t e n j a d i e M a u r e r s c h o n e t w a s l e i c h t e r d i e A r b e i t a u s f ü h r e n k ö n n e n , i m m e r h i n w ä r e e s a u c h d a m a n n o c h e i n A u f t a g g e w e s e n , d a s g a n z e A r b e i t d e n o b e n m a c h e n z u w o l l e n . M e r k w ü r d i g b l e i b t e s a b e r a u f a l l e F ä l l e , d a ß d i e M a u r e r v o n d i e s e r M o d e d e s M e i s t e r s D ö r i n g g a r n i c h t g e w o n n e n h a t t e n . A u c h a n d e r e G e s e l l e n , d i e a u f a n d e r e n S e i t e n D ö r i n g ' s , u n t e r L e i t u n g d i e s e l b e n P a r i e r s T r a p p , S a u p t g e m e i n e g e m a u e r t u n d g e p u g t h a b e n , w i s s e n g a r n i c h t s v o n d e r D ö r i n g ' s c h e n M o d e . S o d a ß m e r k w ü r d i g !

Die Geschichte wird aber noch merkwürdiger dadurch, daß sich die Maurer an den wiederholten Befehl des Trapp, das

Gerüst zu verlassen und auf's Dach zu steigen, garnicht gehorcht haben. — Man möchte sagen, wenn die Sache nicht gar so ernst wäre. — Aber vor 12 Uhr soll Döring auf den Bau gekommen sein, und da er sah, daß ein Gerüst auf dem Dach Gerüst aus gearbeitet wurde, soll er den Parier ärgerlich angefahren haben: „Das will ich nicht haben; das Gerüst wird nachher aufgemauert!“ Darauf will Trapp den Leuten befohlen haben, sich auf das Dach zu begeben und von dort aus zu arbeiten. Dies war also noch Vormittags. Um 1/2 oder gegen 2 Uhr will E. wiederum den Maurern gesagt haben, sie sollten auf's Dach gehen, und etwas nach 6 Uhr — inzwischen hatte man schon geschrien — erregte sich das Unglück und — die sechs Maurer waren noch immer auf dem verbotenen Gerüst an der Arbeit. Wie reimt sich dies zusammen? Wir können es nicht glauben, daß die sechs Maurer, entgegen dem Befehl des Pariers, ziemlich einen halben Tag auf dem Gerüst blieben und entgegen den Anordnungen des Meisters und Pariers fast die ganze Ausladung des Gerüstes fertig machten. Un glaublicher wird die Geschichte noch dadurch, daß die Maurer sich gegen 1/4 Uhr noch fünfmal nach dem Parier auf's Gerüst bringen ließen. Und noch fünf Stunden Verankerung schätzen lassen. Und dieser Gement trug ein Arbeiter heran, der zwei Stunden vorher mit seinem Vorarbeiter beim Parier auf dem Dach gestanden hatte, als Letzterer den Maurern den Befehl gegeben haben will, sofort herauf zu kommen. Dieser Arbeiter und der Vorarbeiter bekunden vor Gericht, daß Trapp den Befehl so laut und deutlich gegeben habe, daß alle Beihelfer ihn haben hören müssen. Und trotzdem trägt dieser Arbeiter der Vorarbeiter hilft ihm den Gement in Erde füllen und auf den Boden legen; Letzterer will jedoch nicht genügt haben, sondern sich garnicht darum, ob seine Anordnungen ausgeführt wurden oder nicht!!! Obwohl ein Maurer am Hauptgerüst, einer der gefährlichsten Arbeiten am Bau, beschäftigt waren, ließ er sich während mindestens drei Stunden garnicht blicken. Er ist auf das Gerüst überhaupt garnicht gekommen; er hat sich auch garnicht davon überzeugt, wie weit das Gerüst schon vorgebaut war, in er wollte nicht einmal, wie weit er von den Maurern entfernt gewesen habe, als er seine Anordnungen gab. Der Vorarbeiter, der sogenannte „Aufhänger“, schien dies aber alles sehr genau zu wissen. — Trapp, barock, schenke, wie er seine Aufgabe als Parier aufgesetzt habe, meinte, er hätte genug zu thun gehabt, die Leute alle in Arbeit zu halten. Leider hat sich das Gerüst diesen Standpunkt zum Teil zu eigen gemacht. Denn, wenn das Gerüst zu der Höhe gelangt wäre, daß der Parier unter allen Umständen die Pflicht hat, sich von der Ausführung und Ausfertigung seiner Anordnungen zu überzeugen, dann hätte es nicht zu einem Freitrag kommen können. Das Gerüst hat aber als erwiesen angenommen, daß Trapp seine Schutzhüte als Parier getragen habe, daß er den Befehl in lauter, verständlichem Ton gegeben habe. Daß er dies getan habe, wurde durch die Aussagen der beiden Arbeiter als erwiesen angenommen.

Als Schutzhüte waren zwei Zylinder aus der Wandplatte und drei Maueranker angesetzt. Ein ganz klein wenig wurde der Parier durch die Höhe des Gerüstes, als er seine Anordnungen ausführt, durch den Schmelz mit dem Arbeit als Maurermeister beauftragt. Obgleich er ein alter Mann und langjähriger Meister ist; für ihn ist die Sache ganz klar, die Arbeiter sind selbst Schuld an der Katastrophe. Alles was haben sie an dem Gerüst gearbeitet, bevor die Mauer hinter angeführt war? Der Parier hatte garnicht nötig, den Gesele zu Anweisung zu geben, das müßten sie von selbst wissen!!! — Da auch die übrigen Sachverständigen ziemlich dasselbe sagten und die als Zeugen benannten befristeten Maurer zur Aufklärung nichts beitragen, war es voranzuschreiten, daß die Freisprechung erfolgen würde.

Wir hätten es für nötig gehalten, wenn die Sache verständig und auch die als Zeugen vorgelegenen Maurer darauf hingewiesen hätten, daß es grundtätig verfehlt war, die Arbeit vom Dach aus weiterzuführen zu wollen. Es hätte dann die Frage angefallen werden müssen, warum im Innern der Dachlage kein Gerüst aufgestellt war zur Aufmauerung der hinteren Geselepartien. Es wäre doch viel bequemer und ohne jegliche Gefahr gewesen, wenn die Maurer zwischen den Dachpartien, mit dem Dach darüber hinaus, standen hätten, als das man irgend ein anderes nachgeschaltetes Experiment machte. Warum dann kein inneres Gerüst? Haben sich vielleicht die Herren Sachverständigen und Herren von Gericht mit dieser Frage und was drum und warum hängt beschäftigt? Wir waren ungefähr eine Stunde nach dem größten Unglück an der Unfallstelle, und was haben wir u. U. Um der Wallenlage der eingestrichelten Höhe, hart an der Mauer und in der ganzen Frontlage, hand ein Schieber, Kaminlöcher und Röhren durch Gerüstbretter oder Brettsplanken verlaufen, womit man die Dachpartien abgefangen hätte. Dies Gerüst ist nicht erst aufgestellt, nachdem das Unglück passirt, sondern gleich, nachdem das Dach angebracht worden war. Eine derartige Abfertigung ist gewiß notwendig bei mangelhafter Dachkonstruktion, aber man soll es dann so aufstellen, daß die Ausführung weiterer notwendiger Arbeiten nicht behindert werde. Mit der Aufstellung des Schiebergerüsts hier, an der Mauer hatte man sich den einzigen Weg, in vernünftiger und sachgemäßer Weise die Aufmauerung des Hauptgerüstes vorzunehmen, gelegt. Und hierfür machen wir Unternehmer und Parier gleichmäßig verantwortlich.

Zum Schluß wollen wir noch ein ständendes Mißverständnis aufmerksam machen. Als das Unglück eben geschah war, wurden die Maurer, die oben vom Dach aus gemauert haben, beschuldigt, sie hätten das Gerüst heruntergetreten. Der Sachmann auf der Seite, welche oben gemauert war, folgte dem 60-70 cm breite, welche oben erst gemauert war, infolge der anfallenden Regenfälle nicht die genügende Trockenheit und

Konflikte hatte erfahren können, um noch irgendwie befristet werden zu können. Und es ist erwiesen, daß sowohl der Meister E. Döring wie auch der Parier E. Trapp wiederholt vor dem Betreten der Klustade gearbeitet und dasselbe verboten hatten. Trotzdem unterließ Letzterer nicht, und die Klustade ausbleibliche Folge trat ein: die Klustade senkte sich unter der über großen Belastung und stürzte hinab, das ganze Gerüst bis zur Verankerung und fiel reißend und das Gerüst wie Streichhölzer zerfiel.

Gegen solchen hohlen Schein und solch ungläubliche Unwissenheit kann freilich kein Gesetz gesprochen werden. Gott bewahre uns auch vor einer neuen Geschehnisse.

... Pflücker und Schindler haben es dahin gebracht, daß auch der sachmännlich ausgebildete Baumunternehmer heututage stets mit einem Fuße im Gefängnisse steht. Dem an ausgetriebenen Bauarbeiter ist es gestattet, in fröhlichem Beschäftigung mit Leben und Gesundheit seiner Mitarbeiter zu spielen.

Wie im damals dem hohlen Schein des Unternehmers, dessen Döring und Trapp wohl nicht ganz ferngehalten, energisch entgegen getreten. Und nun, nach 1 1/2 Jahren? Das Bild ist vollständig verändert: Nicht mehr die oben arbeitslosen Gestalten sind schuld an dem Unsturz, sondern die auf dem unteren Gerüst arbeitenden, — weil sie nicht auch nach oben gegangen sind und haben — mitgetreten.

Lohnbewegungen und Streiks.
Maurer.

Aus Leipzig wird uns geschrieben: Am 18. Januar fand die vor einiger Zeit sanktionierte Unterhandlung der Gesellen- und Unternehmerkommission statt. Die Unternehmer machten folgenden Vorschlag: Vom 1. März d. J. bis 30. Juni 1899 9 1/2 stündige Arbeitszeit und 55 ct Mindestlohn pro Stunde; vom 1. Juli 1899 bis April 1902 neunstündige Arbeitszeit und 55 ct Mindestlohn. Außerdem haben die Unternehmer Versprochen, für heizbare Wärbuden Sorge zu tragen. — Die Kollegen werden sich noch in dieser Woche mit dem Angebot der Unternehmer beschäftigen.

In Stuttgart wird wahrscheinlich in den nächsten Tagen Verhandlung über den diesjährigen Lohn- und Arbeitszeitvertrag stattfinden.

Auch in Nürnberg haben die Kollegen am Sonntag vor acht Tagen mit den Unternehmern verhandelt. Erwas hat sich der Hochmut derselben schon gezeigt. Vorkünftig ist das streikverfähig noch nicht aufgegeben.

Aus Magdeburg wurde uns telegraphisch, daß die Unternehmer haben verlangen lassen, sämtliche Maurer, die dem Verbands angehören, auszusperren. Sollenhaft essen die Herren aber auch nicht so heiß, wie sie kochen. — Weiter wird gemeldet, daß auf dem Mauererbau in der Friedrichstraße die Bauarbeiter die Arbeit ablehnen, weil dortselbst auch zwei nicht organisierte Arbeiter beschäftigt wurden. Die Maurer sollen sich mit den Arbeitgebern verständigt haben, so daß rund 100 Mann freilassen.

Nach Schluß der Debatte erstarben die die Magdeburg, daß die Tagespresse gemeldeten Arbeitsüberlegung am Mauererbau. Den Lohnkommissionen der Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter ging von der Unternehmerorganisation je ein Schreiben folgenden Inhalts zu:

Nach einer uns zugegangenen Mitteilung sind die Arbeiter auf der Mauererbau in der Friedrichstraße niedergelegt.

Die Bemerkungen zur Aufnahme der Arbeiter sind erfolglos geblieben.

Stalls jene Arbeiter nicht bedingungslos am Mittwoch, den 19. d. M., früh 8 Uhr, wieder aufgenommen werden, wenn es die Mitterung gestattet, setzen wir uns genötigt, bis auf Weiteres sämtliche Arbeiter des Arbeitsverbandes von Freitag, den 21. d. M., zu tun zu lassen.

Der Vorstand des Arbeitsverbandes des Maurer- und Zimmererverbandes zu Magdeburg. A. Richter.

Mit diesem Ultimatum beschäftigte sich eine von 1500 Kollegen bestellte Maurerverammlung am Montag Abend. Sie beschloß folgende Erklärung:

Auf das Schreiben des Arbeitsverbandes des Maurer- und Zimmererverbandes zu Magdeburg — wonach am nächsten Freitag die Maurer angefordert werden sollen, wenn am Mittwoch am Mauererbau die Arbeiter nicht bedingungslos aufgenommen sind — erklärt die heute, am 17. Januar 1899 im „Louisen-Park“ tagende öffentliche Maurerverammlung Folgendes:

1. Die Maurer haben an den Unternehmern des Mauererbau irgend welche Forderungen nicht gestellt, sondern sie haben auf Aufforderung des Pariers vorläufig mit der Arbeit anschießen müssen, weil keine Bauarbeiter am Bau waren.

Die Forderung des Arbeitsverbandes, die Arbeit bedingungslos aufzunehmen, ist demnach grundlos. Von einer bedingungslosen Wiederaufnahme der Arbeit kann deshalb keine Rede sein, weil die Maurer die Mauererbau überhaupt nicht genehmigt haben.

2. Nach wie vor wird daran festgehalten, daß es nicht richtig ist, wenn wegen Kollegen, die sich weigern, der Organisation beizutreten, zur Arbeitsbeeinträchtigung geschritten wird.

Der Arbeiter wird erklärt: Sollte der Arbeitsverband trotz der vorstehenden Erklärung die angeordnete Aussperrung wahr machen, dann wird angenommen, daß die Arbeitsbeeinträchtigung der Bauarbeiter am Mauererbau nur als Vorwand benutzt wird, um einen Angriff auf die Organisation der Maurer zu unternehmen. Einen Angriff auf ihre Organisation werden die Maurer aber mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren streifen.

Die Zimmerer, so schreibt unser Korrespondent, werden wahrscheinlich ebenso beschließen wie die Maurer. Die Bauarbeiter dagegen sollen einen entgegengelegten Standpunkt einnehmen.

In Württemberg ist es zu einer Einigung nicht gekommen. Die Unternehmer haben die Unterhandlungen abgebrochen. Der Streik wird also weiter geführt. Sollenhaft werden die Brüder Kollegen aller Orte werden ihre Schutzhüte nicht absetzen, damit den freien Unterdrückern der Sozialistenfreiheit allseits herab die Finger geklopft werden.

rein garnicht"; erst am Sonnabend machte man sich an die Arbeit, und Abends "lich man Alles wieder hübsch liegen bis Montag. Bei den heutigen Verhältnissen, wo man die Nacht zum Tage umwandeln kann, hätten die Aufbaumensarbeiten ganz gut fortgesetzt werden können, und im Falle die Arbeiter sich wirklich angewöhnt hätten, am Sonntag zu arbeiten, wäre es sicherlich nicht schwer gehalten, ein Kommando Arbeiter an ihre Stelle zu setzen." Der alte Vater des Verunglückten hatte sich erhoben, die Kosten der Arbeiten selbst zu tragen. Während am Sonnabend noch die Zeitungen bestimmt melbten, daß man Lebensversicherungen des Verunglückten deutlich wahrnehme, berichtet die Polizei, der Tod müsse "gleich" eingetreten sein. Der "Erl." schreibt dazu: "Welch schwere Verantwortung trifft aber die, welche die Aufbaumensarbeiten so lange hinausgeschoben haben, wenn Malfait vielleicht erst nach etwa zwei Tagen insoweit Nachforschungen des Gerichts erbracht wurde? Welche Maßnahmen sind berechtigt, und Vauunternehmer Malfait und mehrere Arbeiter bestraft, diese vernommen zu haben." Und selbst angenommen, der Tod sei wirklich "sofort" eingetreten, wie konnte man dann wissen, ob der Unglückliche tod wäre? Die Strafburger Presse, mit Ausnahme der "Post", welche schweigend, ersicht schwerer Vorwürfe. Die Rettungsmittel der städtischen Verwaltung haben sich bei dem Unglück als so trocken herausgestellt, daß es zu den in gewissen Wäutern üblichen Rettungs-Trommeln für die Stadterhaltung im beschleunigten Gegenzug steht.

*** Zum Vollzug der Bauteilkontrolle in München**

Infolge der in jüngster Zeit in München vorgekommenen größeren Baufälle sieht sich das Bezirksamt München I veranlaßt, wiederholt auf die Notwendigkeit strengster Bauteilkontrolle hinzuwirken. Demgemäß werden die Ortspolizeibehörden angewiesen, in Zukunft den Beginn eines jeden genehmigungspflichtigen Bauwerkes unerbittlich dem Vertriebsamt anzuzugehen und hierbei jeweils den ausstehenden Baumeister beziehungsweise Bauhandwerker anzugehen. Das Bezirksamt macht im Falle der Nichtbeachtung dieser Anordnung auf die damit verbundenen strafrechtlichen Folgen aufmerksam, wie auch auf die ortspolizeilichen Vorkehrungen behufs geordneter Durchführung.

Daß außerdem eine Notizen der Bauteilkontrolle abgefordert werden muß, braucht hier nicht des Weiteren betont zu werden, und es ist nur zu hoffen, daß die maßgebenden Kreise hierbei bei den verschiedenen Bauarbeiterversammlungen gemachten Vorschlägen die gebührende Würdigung widerfahren lassen.

Die Sicherung der Bauforderungen.

Von Seiten der Regierung sind, wie aus Berlin berichtet wird, Sachverständige aufgefordert worden, sich über den Gehaltentwurf, betreffend die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker, gütlich zu äußern. Diese Sachverständigen sind baugewerkschaftliche Unternehmer, Grund- und Hypothekbank, Vertreter von Hypothekbank, Baugesellschaft etc. Von Einholung der Ansichten der Bauarbeiter scheint auch in diesem Falle abgesehen zu werden, obwohl dieselben bei dem betreffenden Gesetz in erheblichem Maße interessiert sind. Die Regierung hätte es doch so leicht, von den Leitungen der gewerkschaftlichen Organisationen der Bauarbeiter wertvolle Aufschlüsse zu erhalten und nähere Informationen über die Ansichten und Wünsche dieser Kreise in dieser Frage einzuziehen. Solche Informationen sollte sie doch nicht unterlassen. Die Arbeiter empfinden es mit Recht als eine große Hilfe zur Rückfrage, wenn für die sozialpolitische Gesetzgebung nur die Ansichten und Wünsche der kapitalistischen Interessenten als maßgebend erachtet, die der Arbeiter aber ignoriert werden.

Die letzten Tage haben einige weitere Artikel gebracht. Ausnahmslos stellt die sozialdemokratische bzw. selbstständige Arbeiterpresse sich auf den von uns vertretenen Standpunkt, daß das, was der Entwurf zur Sicherung der Forderungen der Bauarbeiter bietet, völlig belanglos ist.

Unbedingte Zustimmung hat der Entwurf bis jetzt noch in keinem bürgerlichen Blatte gefunden; es werden der Einwendungen gar viele erhoben, die zum Teil in der Hauptsache dahin gehen, daß das vorgeschlagene Gesetz nicht geeignet erscheint, der Entzweiigung der Bauhandwerker durch den Bauhandwerker erfolgreich zu begegnen. Wäutere, welche die sogenannte "Mitte-stands-politik" betreiben, erkennen zwar das Prinzip des Gesetzes an, meinen aber, daß die Bestimmungen des Entwurfs nicht ausreichenden Schutz gewähren. Die "Kreuzzeitung" äußert, es sei "ein sozialer Gedanke, zu verhindern, daß den Handwerker die Früchte ihrer Arbeit zu Gunsten kapitalistischer Spekulant entzogen werden".

Das "Hamb. Echo" bemerkt dazu: "Out, was aber den selbstständigen Handwerker gebührt, das gebührt nicht minder, so noch mehr den Arbeitern, denn gerade die Früchte ihrer Arbeit sind es ja, auf die es das kapitalistische Gaunertum abgesehen hat."

Der Handwerksmeister in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber ist an dem Verschwinden eines Grundstückes durch Ausfuhrung eines Baues gewöhnlich weit weniger beteiligt, als die Bauarbeiter. Es genug kommt es auch vor, daß der Handwerksmeister das Schuldverhältnis mitmacht und die Arbeiter am Bau um ihren Lohn betrügt.

Wir können das selbstverständlich bestätigen. Zahlreiche Klagen vor den Gewerbegerichten beweisen, daß thalpäthlich nicht selten der "eigentliche" Handwerksmeister es ist, der für den betrügerischen Spekulant den Strohmann abgibt.

Wichtig die "Kreuzzeitung" übrigens doch die Konsequenzen ihrer Ansicht ziehen! Ist es ein richtiger sozialer Gedanke, den Meistern "die Früchte ihrer Arbeit" sicher zu stellen, um wie viel mehr ist dann das Bestreben der Arbeiter berechtigt, sich der Ausbeutung durch kapitalistische Unternehmer nach Möglichkeit zu erwehren! Was dem Handwerksmeister gebührt werden soll, das ist doch zum größten Teil die Frucht der Arbeit Anderer.

Der Direktor der Vereinigten Bauergesellschaft, G. Haberland, beschäftigt sich in einer solchen erschienenen Broschüre "Der Schutz der Bauhandwerker". Berlin. Verlag von Thormann & Goetsch) mit dem Entwurf. Er führt aus:

"Der gesunde Grundgedanke des neuen Gesetzes geht von der zweifellos richtigen Voraussetzung aus, daß die Baugläubiger mit ihrer Forderung hinter dem Werk der Baustelle und hinter demjenigen Betrage rangieren müßten, welcher in Form von Baugeldern zur Bezahlung der für den Bau geleisteten Lieferungen und Arbeiten verwendet worden ist. Dieser Gedanke stellt nichts Anderes dar, als eine gesetzliche Festlegung des Vorgehens, welcher sich in dem soliden Baugewerbe schon jetzt abspielt. Da nun aber das Baugeldverhältnis naturgemäß nicht in der Höhe des vollen Baugewerkes gewährt wird und deshalb zur vollständigen Befriedigung der Bauhandwerker, Bauarbeiter und Lieferanten nicht ausreicht, so bestimmt der Entwurf, daß an der Baustelle, die auf Grund des Bauvertrages entsteht, nur die Bauhandwerker und die Bauarbeiter paritätisch, nicht auch die Lieferanten."

Haberland betrachtet diese Zurücksetzung als ungerecht; vom nationalliberalen "Hann. Courier" wird ihm aber entgegen, er vertritt die Ansicht, daß der Lieferant im Allgemeinen viel besser in der Lage sei, die Kreditfähigkeit des Bauunternehmers zu beurteilen und sich Sicherheit für seine Forderungen zu verschaffen, als der Handwerker und der Arbeiter.

Die Feststellung des Baustellensicherungsgesetzes erscheint Haberland von sehr zweifelhaftem Werte. Man kann ihm darin zustimmen, denn ein objektives richtiges Recht hat seine großen Schwierigkeiten. Es läßt sich dann aber auch die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, daß der unsolvide Baustellenverkäufer nur solche Grundstücke erwirbt und weiter veräußert, bei denen eine hohe Lage seinen Gewinn auf alle Fälle sichergestellt, und daß seine Tätigkeit durch das Gesetz somit keineswegs in der erwünschten Weise lahm gelegt werden wird.

Auch rüchlichlich des § 7 des Entwurfs erhebt Haberland Einwendungen. Da heißt es: "Als Baugläubiger gelten die Unternehmer des Bauwerks und die an der Herstellung auf Grund eines Dienstvertrages Beschäftigten, sofern die Werk- oder Dienstverträge von dem Eigentümer der Baustelle oder für seine Rechnung geschlossen sind."

Mit Hilfe dieses Paragraphen könne der Bauhandwerker ganz bequem durch das ganze Gesetz hindurchschlüpfen, indem der Abschluß der Verträge mit dem Eigentümer oder auf dessen Rechnung sehr leicht zu umgehen sei und die Handwerker dann ein dingliches Recht an dem Grundstück überpaßt nicht hätten.

Den größten Fehler des Entwurfs aber sieht Haberland darin, daß er, namentlich auch insoweit der näheren Bestimmungen über den Rang der Baugläubiger in den §§ 15 und 16, die Aufnahme von Baugeldhypotheken so gut wie unmöglich macht; die Hypothekbanken, die am meisten in Betracht kommenden Geber von Baugeldern, würden hiernach in Zukunft von einer Gewährung von Baugeldkrediten scharflich ganz Abstand nehmen. Damit werde aber das Baugewerbe ein Monopol der wohlhabenden Leute und des Großkapitals werden — die wirtschaftlich Schwächeren unter den Bauunternehmern seien durch das Gesetz von einer selbstständigen Tätigkeit so gut wie ausgeschlossen. Und was würden dann die Folgen für die Bauhandwerker sein? Sie würden durch die Bestimmungen des Gesetzes allerdings vor jedem Verluste geschützt werden, allein was nütze ihnen dieser Schutz, wenn sie keine Arbeit erhielten? Der Großbetrieb, auf dessen schnelle Entwicklung das neue Gesetz geradezu eine Prämie setze, könne und werde für die rentablen Zweige des Handwerks ohne Zweifel eigene Betriebe errichten, und Derjenige, dem man helfen wolle, der Bauhandwerker, und namentlich der Mittelstand des Handwerks, werde seine Selbstständigkeit vollständig einbüßen; es werde ihm nichts Anderes übrig bleiben, als sich selbst in den Dienst des Großbetriebes zu stellen und Fabrikarbeiter zu werden! Das neue Gesetz schütze freilich den Handwerker vor dem Bauhandwerker, aber es zerstückere zu gleicher Zeit seine ganze selbstständige Existenz.

Also, was zum "Schutze des Handwerks" dienen soll, das wird nach Haberland's nicht ganz unzutreffender Ansicht die Wirkung haben, das selbstständige Handwerk zu vernichten.

Haberland erörtert die Wurzel des Übels darin, daß besitzlose Elemente größere Kapitalien in Form von Baugeldern in die Hand bekommen und nach Belieben verwenden können, ohne an einer Rechnungslegung hierüber verpflichtet zu sein. Maßgebend wird deshalb der Bauhandwerker schon eine erhebliche Einschränkung erfahren, wenn man dem Gesetzevotum die Verwertung der Baugelder zu einem anderen Zwecke als zur Bezahlung der Lieferanten

und Handwerker verbiete. Durch Verpflichtung der Bauunternehmer zur Baugeldführung würde eine Kontrolle hierüber umsover zu erzielen sein. Auf diese Weise würde, da die Baustellen die gelieferten Baugelder ja fast stets überschreiten, freilich keine volle, unbedingte Sicherheit der Handwerker, wohl aber eine Fernhaltung der unsoliden Unternehmer von dem Gewerbe und somit immerhin ein erheblicher Fortschritt im Interesse der Handwerker erreicht werden.

Die einzige Maßregel, die aus dem Gesetzentwurf zu verworfen wäre, ist nach Haberland's Meinung der Bauvermerk, wenn er nämlich keine andere rechtliche Wirkung als die hat, daß er die Aufnahme von Schuldhypotheken und die Verpfändung von Grundstücken verhindert. Vielleicht könnten auch die Baugeldnehmer bestraft werden und dazu dienen, daß sie ihnen ein gewisser Prozentsatz der Baufomme als Kaution für die Ansprüche der Bauhandwerker und Bauarbeiter von Seiten des Unternehmers zu hinterlegen ist.

Dieser letztere Vorschlag nähert sich dem Grundgedanken des Entwurfs, den der Abgeordnete Wallbrecht-Gannover im Jahre 1896 im preussischen Abgeordnetenhaus eingebracht und begründet. Dieser Antrag lautet u. a.: "Sofort das Baugeldverhältnis als ein Verpfändungsverhältnis über Zahlungsfähigkeit des Unternehmers fest, ist daselbst berechtigt, dem bemeldeten wegen Bezahlung der Forderungen der Bauhandwerker, Lieferanten und Arbeiter eine Sicherheit zu verlangen, die event. durch Bürgschaft bestellt werden kann."

Haberland's Vorschlag geht weiter; er will die Kaution generell und unter allen Umständen, was auch nach unserer Uebersetzung das Richtige ist.

Ein Arbeiterblatt, die "Mein. Volkstimme", erörtert die Frage, was für die "geschädigten" Baugläubiger die eine Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks herauskommt. Angenommen, der Schuldner werde mit einem Grundstück veräußert, dessen Wert als Baustelle M. 100 000 beträgt. Das Baugeld sei beim Verkauf als Hypothek eingetragener. Bis zur Zwangsversteigerung seien Bauten im Werte von M. 50 000 aufgeführt, wovon aber nur M. 30 000 bezahlt sind, so daß noch M. 20 000 den Bauhandwerkern und Bauarbeitern geschuldet werden.

Wenn bei der Zwangsversteigerung das Grundstück zu seinem vollen Werte verkauft werden sollte, dann würde die Sache ganz glatt abgewickelt werden. Von den M. 150 000 würde M. 100 000 der Hypothekengläubiger, M. 30 000 der Baugeldgeber erhalten, und mit den übrigen M. 20 000 könnten die Bauhandwerker und Bauarbeiter befriedigt werden.

Ein solcher Fall ist jedoch nach den bisher gemachten Erfahrungen geradezu undenkbar. Wo ist ein Grundstück bei einer Zwangsversteigerung wirklich zu seinem vollen Werte an den Mann gebracht worden? Und hier handelt es sich sogar um ein Grundstück mit einem nur bis zu einem Teile aufgeführten Meßplan, dessen Plan und dessen bisherige Ausführung wohl nur wenigen Wäutern in allen Punkten zuzugewandt wird.

Nein, der wirkliche Vorgang wird vielmehr der sein, daß der Zwangsversteigerung werden der Hypothekengläubiger und Baugeldgeber mit ihren Forderungen alle anderen Werte aus dem Gelde schlagen; bei unserem Beispiele werden also nur M. 180 000 erzielt werden, von denen M. 100 000 für die Hypothek und M. 30 000 für das Baugeld berechnet werden, so daß für die Bauhandwerker und die Bauarbeiter kein Pfennig übrig bleibt.

Daß unter einem beartigten "Schutz" der Bauhandwerker nach wie vor hinfällig wird, liegt auf der Hand.

Schließlich sei noch erwähnt, daß in einer Verammlung der Baugewerks-Finnung zu Berlin der Entwurf einer Artikel unterzogen wurde, in der es nach dem Berichte der "Baugewerks-Zeitung" auch an abschlägigen Urteilen nicht fehlte.

Man erwiderte mehrfach in dem beabsichtigten Gesetz eine zu starke Bevormundung des realen Bauunternehmers und bestellte, daß das Großkapital künstlich zu sehr beim Bauern dominieren werde. Man wies auf die Notwendigkeit einer kaufmännischen Baugeldführung der Bauern hin und auf die Forderung des Gewerbes, wenn jemand seinen Verpflichtungen nicht nachkommt."

Die Verammlung ernannte eine Kommission zur Durchberatung des Gesetzentwurfes.

Die Verantwortlichkeit des Parlierts in gerichtlicher Verleumdung.

Am 6. Juli 1896 erfolgte in Hamburg an einem Neubau (Ede Mothhermann-Gehäuse und Moorweidenstraße) ein Geimeinesturz, wodurch drei Maurer tödlich und einige andere erheblich verletzt wurden. Wir haben seinerzeit in den Nr. 29 und 30 des "Grundstein" in ausführlicher Weise über den Einbruch und dessen mutmaßliche Ursachen berichtet. Am 7. Januar d. J. nun, nachdem gerade 1 1/2 Jahre über den Unfall verstrichen sind, beschloß sich die Strafkammer II des Hamburger Landgerichts damit, den mutmaßlichen Schuldigen abzurufen. Angeklagt, den Einbruch und somit den Tod und die Verletzungen der Arbeiter herbeigeführt zu haben, war der Maurerpartier Trapp. Die Anklage legte ihm zur Last, daß er seine Berufspflichten als Parlier außer Acht gelassen habe, indem er zugelassen hat, daß die Aufmauerung des Gesimses in unzulässiger, gegen die üblichen Regeln verstoßender Weise geschah.

Trapp wurde jedoch freigesprochen. Der Staatsanwalt stellt beantragte Freisprechung mangels genügender

es giebt doch noch andere von dieser Gesetzgebung zu erfüllende Voraussetzungen dafür, daß der Arbeiter sich seine Existenz sichern und verbessern kann, z. B. die gesetzliche Freisetzung des Achtstundentages in Industrie und Gewerbe. Doch für solche Reformen, die neben der wirklichen Koalitionsfreiheit sich als sehr segensreich für die Arbeiter erweisen würden, wollen die maßgebenden Kreise und die herrschenden Parteien nichts wissen. Nach Ansicht dieser Kreise und Parteien ist für die „unbankbaren“ Arbeiter schon viel zu viel geschehen. Man hat sich nicht entblödet, zu behaupten, es sei durch die Versicherungsgesetze so „ausgiebig für die Arbeiter gesorgt“, daß sie gar keinen berechtigten Anlaß mehr zur Klage hätten und garnicht befügt seien, durch Ausübung eines Koalitionsrechtes auf die weitere Verbesserung ihrer Lage hinzuwirken!

Der Organismus unseres Volkes ist krank, sehr krank! Ohne Zweifel würde das wirkliche Koalitionsrecht, und auf Grund desselben eine starke Arbeiterkoalition, von erheblicher Bedeutung für die Gesundheit sein, während die jetzt wirkenden Unternehmerkoalitionen den Krankheitsprozeß nur erschweren und verschlimmern können, weil sie dem Bewußtsein der Arbeiter, eine bessere Lebenshaltung zu erringen, sich konjunkturell widerzusetzen. Da mühen Regierung, Handel und Industrie sich ab, im kapitalistischen Interesse den Weltmarkt zu erobern; das „neue Evangelium der Weltpolitik“ ist verkündet worden und das deutsche Volk soll dieser Politik demnächst eine neue Blüthe opfern, während die wirtschaftliche Noth der arbeitenden Massen immer größer wird. Vernünftiger wäre es, alle Kraft daran zu setzen, das eigene Volk auf eine höhere Stufe der Lebensstellung zu bringen, seine Konjunktur zu erheben. Geschieht dies nicht, so werden wir auf die Dauer mit unserer Konkurrenz auf dem Weltmarkt kein großes Glück haben. Es kann aber nur geschehen, wenn die Arbeiter im Stande sind, auf Grund der Ausübung des Koalitionsrechtes den Kapitalismus zu entprechenden Konzeptionen zu zwingen. Dem freiwillig wird er sich nicht dazu verstehen.

Das Schicksal unserer Nation ist in erheblichem Maße abhängig von der freien, unbehinderten Beschäftigung der Arbeiter in wirtschaftlichen Kämpfen. Wäre es möglich, die Bestrebungen der organisierten Arbeiterschaft gänzlich zu verhindern, so würde die absolute wirtschaftliche Verumpfung und Stagnation der nationalen Wirtschaft die unabwehrbare Folge davon sein. Deshalb kämpft die organisierte Arbeiterschaft in Wahrheit für hohe, allgemeine Kulturinteressen. Und deshalb ist auch die Frage nach dem wirklichen Koalitionsrecht eine Kulturfrage ersten Ranges. Die „Kreuzzeitung“, das Organ preussischer Junker, freilich meinte dieser Tage, Koalitionsrecht für Arbeiter sei Unsinn. Sie hat damit gewiß der Masse des Unternehmertums aus dem Herzen gesprochen. Der nachhaft sozialpolitisch gebildete Mensch aber kann für solchen ordnungspolitischen Wahnsinn nur ein mitleidiges Lächeln haben.

Ungemein schwer ist unter dem Druck von oben und von allen Seiten der Kampf der organisierten Arbeiterschaft. Unternehmertum, herrschende Klassen und Parteien und öffentliche Gewalten sind wider sie verbündet. Aber sie wird nicht ermatten im Kampfe und besonders bei den nächsten Reichstagswahlen diesen Elementen Diktung ausstellen für ihre Ungerechtigkeiten!

Statistische Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands.

a) Mißstände auf Bauten.
(Fortsetzung.)

Der Provinz Rheinland oder Rheinpreußen wollen wir heute unsere Betrachtungen widmen. Fangen wir bei der Rheinprovinz Düsseldorf an. Aus Düsseldorf sind uns 87 der aus mehreren Kreisen schon bekannten Feststellungsbogen zur Verfügung gestellt worden; jeder Bogen betrifft einen Bau. Die Frage nach dem Vorhandensein der Unfallverhütungsvorschriften mußte 33 Mal mit Nein beantwortet werden, für 4 Bauten blieb die Frage unentschieden; nur auf 2 Bauten konnte festgestellt werden, daß dort die Unfallverhütungsvorschriften ausgingen. Bauarbeiten wurden auf 8 Bauten nicht vorgefunden. Nun darf man aber keineswegs glauben, daß die vorhandenen Buben sich in dem von uns verlangten Zustande befinden; sie sind auch in Düsseldorf zu klein für die Zahl der beschäftigten Arbeiter, nicht luft- und wasserdicht, haben keinen Holzfußboden, es wird Material darin gelagert zc. Die Worte befinden sich gleichfalls in recht jämmerlichem Zustande. Es war ein Loch in die Erde gewöhnt, einige Bretter darum gestellt und — fertig war der „Mort“; so lauten vielfach die Berichte. Auf 6 Bauten war überhaupt keine Fürsorge ge-

troffen, um den Arbeitern die Verrichtung ihrer Nothdurft zu ermöglichen. Dabei ist noch zu beachten, daß die Düsseldorf-Polizeibehörde im Laufe des vorigen Sommers eine Verfügung erlassen hat, wonach an jedem Bau eine luft- und wasserdichte Baubude, sowie ein der Sittlichkeit entsprechender Abort vorhanden sein muß.

In Duisburg wurden 20 Bauten kontrollirt. Unfallverhütungsvorschriften waren nur auf 5 Bauten ansgehängt. Baubuden waren auf 4 Bauten nicht vorhanden, die vorgefundenen waren zumeist in ganz elendigen Zustände. Nicht besser bestellt ist es mit den Aborten, auf 4 Bauten war keine Abortgelegenheit. Die Arbeiter waren auf Nachbargehäuser und Gastwirtschaften angewiesen.

In Mülheim (Ruhr) halten die Herren Unternehmer es gleichfalls nicht für nöthig, die Unfallverhütungsvorschriften auszuführen; nur auf einem Bau von 24 Kontrollirten wurden sie vorgefunden. Baubuden waren auf 11 Bauten nicht vorhanden, und Aborte fehlten an 9 Bauten. — Die Unternehmer in Oberhausen, Gehr. Kiefer, hatte auch luft- und regen-dichte, mit Holzfußboden und Ofen versehene Baubuden ange-liefert. Verbandsbüten zur ersten Hülfsleistung bei Unglücksfällen waren aber auch hier nicht vorhanden. 5 Oberhäuser Unternehmer hatten wahrcheinlich verfaulen, auf 9 Bauten Buben anguligert. Die vorgefundenen Buben waren sehr verfallend; zumeist entsprachen sie dem Zweck, Menschen als Unterschlupf zu dienen, nicht. Auf 8 Bauten war für Abort-gelegenheit nicht gesorgt. Die vorgefundenen Aborte waren noch dem schon hinsichtlich bekannten Musters: Ein Loch in der Erde und eine Latte darüber wog. . . Wenn es regnet, haben die meisten Aborte sogar „Wasserpfütze“.

Aus Essen wird uns berichtet: Die Baubuden werden nur zur Lagerung von Material benutzt; die Worte sind zumeist in einem Zustande, daß sie nicht benutzt werden können. Unfallverhütungsvorschriften hängen nur auf 9 Bauten aus. — In Klendorf bei Essen waren zur Zeit der Kontrolle 28 Bauten in der Hochbauphase. Unfallverhütungsvorschriften waren auf keinem ansgehängt. Baubuden und Aborte fanden sich nicht bei allen Bauten, und die vorgefundenen waren nicht zweckdienlich.

Die in Köln mit der Kontrolle der Bauten betraugte Kommission schreibt darüber: Noch nicht auf der Hälfte der Bauten wurden Baubuden angetroffen, und die vorhandenen bieten hauptsächlich der Aufbewahrung des Materials. Am Hofenkan, wo über 100 Maurer bei verschiedenen Unternehmern beschäftigt wurden, war nicht eine einzige Baubude vorhanden. Ein Unternehmer berichtete hatte für 82 Mann nur einen Abort errichtet und dieser wurde auch nicht regelmäßig gereinigt. Im Uebrigen hatten die Unternehmer auf 1/2 der kontrollirten Bauten für Abortgelegenheit nicht gesorgt; die vorgefundenen hatten vielfach jeder Beschreibung. — In Köln-Nippes wurden 8 Bauten kontrollirt, nur auf einem derselben hingen die Unfallverhütungsvorschriften aus. Aborte und Baubuden sind, soweit welche vorhanden, wie in Köln beschaffen. — In Raff bei Köln wurden bei 20 Bauten weder Baubuden noch Aborte vorgefunden; 25 Bauten wurden kontrollirt. Unfallverhütungsvorschriften hingen auch auf ziemlich großen Bauten, wo 60 und 70 Maurer beschäftigt waren, nicht aus. — Aus Mülheim an d. R. schreibt die Kommission, daß man Baubuden kaum findet, wenn man bei Tage mit der Laterne darnach sucht, ähnlich liegt es mit den Aborten. 15 Bauten wurden kontrollirt bei 8 derselben war dem doch so eine Art Bude vorhanden; Unfallverhütungsvorschriften konnten jedoch nicht entdeckt werden. — In Bonn wurden 5 Bauten kontrollirt und nur auf einem fand man die Unfallverhütungsvorschriften ansgehängt. 4 Baubuden wurden vorgefunden, aber die waren auch darnach. An einem Bau, zum höchsten Lagerplatz gehörend, wurde ein sehr strenges Reglement geführt; aber darum kümmerte sich Niemand, daß, wenn es regnet, die Arbeiter in der Bude nasser wurden, als außerhalb derselben.

Nun wollen wir das eigentliche Rheinland verlassen und den Lande „Saarabien“, dem Reichs des allgewaltigen „Königs“ Schum, noch einen kurzen Besuch abstatten. In den Städten St. Johann-Saarbrücken, Maxhabs-Burbach wurden 38 größere Neubauten einer Kontrolle unterzogen. Im Stadtgebiet St. Johann lagen 6 Bauten, nur auf drei derselben waren die Unfallverhütungsvorschriften ansgehängt. Baubuden waren auf drei Stellen nicht vorhanden, Abort-gelegenheit fehlte zweimal. Ueber die Worte, die meistens im Keller des Neubaus untergebracht sind, geben wir folgendes Bild: Hinter einem Verschlag, oder auch ganz frei, ist eine Tonne aufgestellt; ein Brett- oder Latteflügel als Tisch muß sich Heber, der den „Mort“ bemengt wird, erst suchen. Der Regel ist aber die Tonne in einem solchen Zustande überfallen, daß sie Niemand benutzen kann. Die Nothdurft wird dann im Keller direkt verrichtet. Auf 13 Bauten im Stadtgebiet Saarbrienen waren die Zustände nicht viel anders; jedoch waren auf sieben derselben die Unfallverhütungsvorschriften ansgehängt, hingegen waren bei neun Bauten keine Baubuden zu finden.

Abortgelegenheit am Bau hatten die Arbeiter nur auf sechs Bauten, und auch hier waren die „Aborte“ in den elendesten Zuständen. Doch das Schlimmste kommt noch; die Kontrollkommission schreibt nämlich: Auf dem Markt steht ein altes „Haus“, welches früher zur Aserne als Abort gehörte, es hat weder Dach noch dicke Seitenwände; und dieses „Haus“ dient den Arbeitern dort sechs in der Nähe liegenden Bauten als „Abort“. Als innere Auslastung hat der „Abort“ ein Stück Holz (wohl so eine Art Auerbaum), auf das „man“ sich setzen oder stellen kann, wenn man seine Nothdurft verrichten will. Die Leute, die über den Marktplatz gehen, können fast garnicht anders, sie müssen die Vorgänge in dem „Haus“ sehen!! Es geht doch nichts über die Sittlichkeit. Und dabei hat man auch in Saarbrücken Polizei, die sogar Zeit hat, den Arbeitern die Lokale abzutreiben, wenn es gilt, die Mißstände zu beschreiben und die Befolgung derselben anzustreben. — In Burbach fehlten Unfallverhütungsvorschriften ganz unbekannt zu sein, denn in den Feststellungsbögen für zehn kontrollirte Bauten ist die diesbezügliche Frage weder mit Ja noch Nein beantwortet. Baubuden waren, aber außer auf einem, von den Arbeitern ein alter Stall zur Verfügung gestellt war, auf keinem Bau vorhanden. Auch auf der Burbacher Straße, wo drei Bauten in Arbeit waren, waren für die Bauarbeiter weder Unfallverhütungsvorschriften ansgehängt noch sonstige Einrichtungen zur Bequemlichkeit derselben getroffen. Aborte fehlten auf vier Bauten. — Die Arbeiter gingen in's Feld. — Auf den vier in Maxstadt vorgefundenen Bauten waren keine Unfallverhütungsvorschriften ansgehängt; Baubuden gab's gleichfalls nicht, „Aborte“ waren vorhanden auf zwei Bauten.

Im Anschluß an die Rheinprovinz wollen wir nun gleich noch die Zustände in der Provinz Hessen = Nassau und im Großherzogthum Hessen bezüglich der Mißstände auf Bauten einer kurzen Betrachtung unterziehen:

Aus Kassel wurden uns Feststellungsbogen nicht eingekandt. Die betraugte Kommission motivirt diese Unterlassung damit: Sie müßte sich schämen, wenn die Zustände aus Kassel beröckichtigt würden. Wir meinen, die Scham könnte in allererster Linie den Kasseler maßgebenden Behörden und den Bauunternehmern wohl entstehen. Hiermit wollen wir aber nicht gesagt haben, daß nicht auch die Arbeiter weß hätten wirken können für die Befolgung der beschämenden Zustände. — In Frankfurt a. M. wo im vorigen Jahre circa 8000 Maurer bei 72 Unternehmern beschäftigt gewesen sein sollen, sind die Untersuchungen über die Mißstände auch nur äußerlich gehandhabt worden. Nur 27 Fragebogen wurden zurück-geliefert, und auch diese waren nur mangelhaft ausgefüllt. Nach dem gesammelten Material waren auf 9 Bauten, von den 27 kontrollirten, die Unfallverhütungsvorschriften nicht ansgehängt. Die Abortverhältnisse sollen an den meisten Bauten äußerst traurige sein. Die Baubuden sind vielfach ohne Holzfußboden, ohne wasserdichtes Dach, einige auch sogar ganz ohne Fenster.

Im Wiesbaden wurden 18 Bauten kontrollirt und auf 7 von diesen hingen die Unfallverhütungsvorschriften nicht aus. Baubuden waren an 7 Bauten nicht vorhanden, Aborte fehlten zweimal. An einigen Bauten soll die Bude wegen Mangels an Platz (11) gefehlt haben; an mehreren Bauten befanden sich die Buben in bunten Kellergesellen. Auf einigen Plätzen fehlte die Bude im Winter gefügt, Verbandsbüten waren in acht Buben. Im Allgemeinen wird gesagt, Verbandsbüten waren in acht Buben, kein regenfestes Dach und keinen Holzfußboden haben; auch Material (Stark und Zement) wird in einigen gelagert. Die Worte sind vielfach so primitiv angelegt, daß die Bewohner der Nachbargehäuser den Wortstrom sehr gut überhören können; zwei Wände, kein Dach, ein unangenehmliches Loch in die Erde gewöhnt — und fertig ist der Abort. Der Abort ist so schlecht, daß man sich eilet, ihn zu benutzen, sagt ein anderer Kollege. Er stinkt wie die Pest, der Mort nämlich; es wird den ganzen Sommer über nicht gereinigt, und der darauf Sitzende ist den Blicken der Vorübergehenden ausgelegt, heißt es auf einer anderen Stelle. Auf einem anderen Bau wird das Nachbargebäude abscheulich verunstaltet. In dieser Weise werden die Mißstände auf Bauten aus dem Badort Wiesbaden, dem Rheinzobous der oberen Rheintal, illustriert. Es wird auch hier den organisierten Bauarbeitern vorbehalten bleiben, die abscheulichen Zustände zu beseitigen. — Aus einigen ländlichen Orten der Umgegend Wiesbadens sind noch Feststellungsbögen eingegangen. Wir konstatiren daraus, daß die Unfallverhütungsvorschriften ausgingen.

Aus dem Großherzogthum Hessen wollen wir mit Mainz beginnen. Es wurden daselbst 16 Bauten einer Kontrolle unterzogen; auf 2 derselben waren die Unfallverhütungsvorschriften nicht ansgehängt. Eine Baubude war auf einem, auf einem Bau war sie jedoch nur für den Partier und Bauhilfer, und auf 8 anderen Stellen konnten die Buben nur als Geschirrhütten bezeichnet werden. Material wurde noch in mehreren „Baubuden“ gelagert, in der einen lag es aber „nur“ bis zur Thür. Die Frage nach dem Vorhandensein von luftdichten Seitenwänden und regenfestem Dach wurde für 10 Bauten bejaht. Das Größenverhältnis war zufriedenstellend. 8 Buben hatten Holzfußboden, 10 zum Definieren eingerichtete Fenster, und in 6 befanden sich heizbare Oefen. Verbandsbüten zur ersten Hülfsleistung bei Unglücksfällen fanden sich in 11 Buben vor. Ueber die Abortverhältnisse im Allgemeinen sind besonders

